

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2011

Nr. 2011/1749

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Personen, natürliche wie juristische, welche die Steuererklärung innert der gesetzten bzw. erstreckten Frist nicht ordnungsgemäss einreichen, werden gemahnt. Zugleich erhalten sie eine Nachfrist, in der Regel von 20 Tagen, um das Versäumte nachzuholen. Wer die Mahnung nicht befolgt und die Steuererklärung auch innert der Nachfrist nicht einreicht, wird ein zweites Mal, diesmal mit eingeschriebener Sendung und unter Ansetzung einer weiteren, kürzeren Nachfrist, gemahnt. Bleibt auch diese Mahnung erfolglos, werden die säumigen Steuerpflichtigen mit einer Ordnungsbusse belegt und anschliessend nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt (§ 147 Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11; StG). Die Gebühr für jede Mahnung beträgt Fr. 50.— (§ 52 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986; BGS 614.12; VV StG), die mit einer separaten Rechnung bezogen wird.

Dieses Verfahren ist recht aufwendig und weist diverse Mängel auf. Jährlich werden rund 20'000 Steuerpflichtige gemahnt, die Steuererklärung einzureichen. Immerhin rund 45% oder 9'000 Personen kommen dann ihrer Pflicht nach, so dass 11'000 eine zweite Mahnung erhalten. Deren Erfolgsquote sinkt auf rund 40%, so dass letztlich rund 6'500 Steuerpflichtige nach Ermessen zu veranlagten sind. Die Wirkung der zusätzlichen Mahnung nimmt also ab, trotz eingeschriebener Zustellung. Zudem verursacht das Inkasso der Mahngebühren einen sehr hohen Aufwand, da sie aus technischen Gründen bisher in separaten Verfahren, bis hin zum Betreibungsverfahren, bezogen werden. Dennoch bleibt ein hoher Anteil von über 40% der in Rechnung gestellten Gebühren unbezahlt, weil die Zustellung der (ersten) Mahnung nicht nachgewiesen werden kann oder das Rechtsinkasso erfolglos endet. Trotz des Missverhältnisses von Aufwand und Gebührenertrag im Einzelfall darf auf das Rechtsinkasso aus prinzipiellen Gründen nicht verzichtet werden, ansonsten die Erhebung von Kleingebühren bald einmal obsolet würde. Allerdings ist das Verfahren zu straffen, zu vereinfachen und insbesondere sind die Inkassokosten, die in keinem vernünftigen Verhältnis zum Ertrag stehen, zu senken.

1.2 Vorgesehene Änderung

Um die genannten Nachteile zu beheben, sieht das Steueramt vor, künftig ausstehende Steuererklärungen nur noch einmal zu mahnen, aber bereits diese erste Mahnung mit Zustellnachweis zu versenden. Wer der einzigen Mahnung innert der gesetzten Nachfrist keine Folge leistet und auch keine Fristerstreckung verlangt, wird anschliessend – ohne weitere Aufforderung – mit Ordnungsbusse belegt und nach Ermessen veranlagt. Damit kann das Verfahren deutlich gestrafft werden, was namentlich in den Fällen, in denen die Frist zum Einreichen der Steuererklärung ein- oder gar mehrmals erstreckt worden und die Steuererklärung trotzdem ausgeblieben ist, erhebliche Bedeutung hat: Die Ermessensveranlagung, die ohnehin vorgenommen werden muss, verzögert sich nicht noch weiter. Zusätzlich werden technisch die Voraussetzungen geschaffen, um die Mahngebühren mit der Schlussrechnung für die betreffende Steuerperiode in

Rechnung zu stellen. Damit können die Inkassokosten erheblich gesenkt werden, weil namentlich die separaten Betreibungsverfahren (gegen 8'000) für die Kleinbeträge entfallen werden. In diesem Umfang reduziert sich auch die Anzahl der Verfahren bei den Betreibungsämtern.

1.3 Anpassung der Mahngebühr (§ 52 Abs. 3 VV StG)

Die neue Lösung ändert an den Kosten für den Druck und die administrative Bewirtschaftung der einzelnen Mahnungen nichts, führt einerseits zu höheren Versandkosten, da alle Mahnungen mit Zustellnachweis versandt werden, senkt andererseits aber die hohen Inkassokosten, derentwegen die Mahngebühren insgesamt kaum kostendeckend waren. Denn das Inkasso soll neu zusammen mit der Steuerforderung erfolgen. Unverändert bleiben die Fixkosten für die Infrastruktur, insbesondere für die Informatik, die nun wegen des Wegfalls der zweiten Mahnung auf weniger Fälle zu verteilen sind, nämlich auf 20'000 statt auf 31'000. Zudem ist zu erwarten, dass die Zahl der Mahnungen gegenüber der heutigen Anzahl erster Mahnungen eher zurückgehen wird, sobald bekannt ist, dass das Mahnverfahren straffer durchgeführt wird. Damit das Mahnwesen kostendeckend wird, ist die seit 1999 unveränderte Mahngebühr aus den genannten Gründen und trotz der möglichen Einsparungen auf Fr. 60.— je Mahnung zu erhöhen. Für jene Steuerpflichtigen, die bisher die Steuererklärung nach der ersten Mahnung eingereicht haben, bedeutet dies eine Erhöhung der Gebühr um Fr. 10.—, jene, die bisher zweimal gemahnt werden mussten, fahren neu um Fr. 40.— besser. Die Erhöhung der Gebühr hat zudem den Nebeneffekt, dass sie sich betragsmässig von der Mahngebühr bei Zahlungsrückstand, die unverändert bei Fr. 50.— belassen wird, unterscheidet. Aufgrund der reduzierten Zahl der Mahnungen sind neu noch rund Fr. 1'200'000.— an Mahngebühren in Rechnung zu stellen (bisher rund Fr. 1'550'000.—). Aufgrund des Inkassos zusammen mit den Steuern ist zu erwarten, dass statt weniger als 60% der Gebühren wie bisher neu etwa 75% tatsächlich eingebracht werden können, so dass das Nettoergebnis in etwa gleich bleiben dürfte.

Die neue Organisation des Mahnverfahrens erfordert keine anderen Anpassungen an die Vollzugsverordnung zum Steuergesetz.

1.4 Inkrafttreten

Die Ordnungsänderung ist auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen. Sie ist damit erstmals auf die Mahnungen für die Steuererklärung 2011 anwendbar. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Kant. Finanzkontrolle
Fraktionspräsidien (5)
Staatskanzlei (Fue, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 264 Ablauf der Einspruchsfrist: 18. November 2011.

Verteiler Verordnung

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Kant. Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht (12)
Staatssteuerregisterführer (121)